



STADTVERWALTUNG  
BAD KREUZNACH

## Antrag

Fraktion:  
Freie Wähler

---

**Federführung:** Tiefbau und Grünflächen  
**Aktenzeichen:**  
**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 19/111  
**Erstellungsdatum:** 18.04.2019  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr

**Sitzungsdatum:**  
07.05.2019

---

### **Betreff:**

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf Erarbeitung einer Baumschutzsatzung

---

### **Inhalt:**

---

Auf den Inhalt des als Anlage beigefügten Antrages vom 12.03.2019 wird verwiesen.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2019 an den Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr überwiesen.

Anlage

---

Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

## Fraktion „FREIE WÄHLER“

c/o Dr. Herbert Drumm  
Marienburger Straße 1  
55543 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
Hochstraße 48  
55545 Bad Kreuznach

12. März 2019

Betreff: Baumschutzsatzung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion „Freie Wähler“ bittet um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des nächsten Stadtrates am 21.03.2019:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Baumschutzsatzung z. B. auf Grundlage der Mustersatzung des Deutschen Städtetages zu erarbeiten.

Begründung:

Der Antrag trägt der unkontrollierten Fällung zahlreicher wertvoller Bäume im Stadtgebiet Rechnung, die trotz des Beschlusses des letzten Jahres unvermindert weitergeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herbert Drumm  
Fraktionsvorsitzender

## Anlage TOP 9: Anlage 1 zum Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf Erarbeitung einer Baumschutzsatzung

### **Stellungnahme zum Antrag Erlass einer Baumschutzsatzung:**

Für die Ausgestaltung einer Baumschutzsatzung werden 3 Varianten vorgestellt, die je nach Festsetzung einen unterschiedlichen Arbeitsaufwand und somit auch Personal erfordern:

#### Variante 1:

Erlass einer Baumschutzsatzung auf Grundlage der Mustersatzung des Deutschen Städtetages, deren Anwendung vom Städtetag Rheinland-Pfalz empfohlen wird (diese Form der Satzung wurde bereits 2013 im Ausschuss vorgestellt). Bei dieser Variante werden alle Privatbäume ab einem festgelegten Stammumfang geschützt. Die Satzung muss auf Bad Kreuznach modifiziert werden, wobei folgende Punkte zwingend zu regeln sind:

#### Geltungsbereich, z. B.

- Gesamtes Stadtgebiet einschließlich Stadtteile
- Kernstadt
- Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB)
- innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

Schutzgegenstand mit genauer Angabe von Baumarten und Stammumfang, z. B.

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (= 32 cm Stammdurchmesser)
- mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm (= 25 cm Stammdurchmesser) aufweist
- Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

#### Ausnahmen, z.B.

- Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
- Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)
- Ausnahmen sind bei der Stadtverwaltung schriftlich mit Begründung einzureichen

## Anlage TOP 9: Anlage 1 zum Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf Erarbeitung einer Baumschutzsatzung

### Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen:

- Wird die Fällung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zum ökologischen Ausgleich verpflichtet, soweit dies angemessen und zumutbar ist.
- Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
- Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine genau festzulegende Ausgleichzahlung (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der zu pflanzen wäre, an die Stadt zu entrichten.
- Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

### Ordnungswidrigkeiten:

- Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b) der Anzeigepflicht dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
  - c) auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d) keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- Es ist ein gestaffelter Bußgeldkatalog aufzustellen.
- Es ist festzulegen, wer bei Widersprüchen zu Bescheiden klärt, z.B. Stadtrechtsausschuss

Nach Umfragen bei Kommunen, die bereits eine Baumschutzsatzung verabschiedet haben, ist umgerechnet auf die Einwohnerzahl von Bad Kreuznach mit einer anzunehmenden Anzahl von jährlich 230 Anträgen zu rechnen. Bei einer Bearbeitungszeit von 4,5 Stunden pro Antrag würde die jährliche Antragsbearbeitungszeit 1035 Stunden betragen. Hinzu kommt der personelle Bedarf für die Widerspruchsbearbeitung, die Bearbeitung von Bußgeldern und die Bearbeitung von Fällen bei denen kein Antrag gestellt wurde, die aber durch Bürger angezeigt werden. Bei geschätzten 70 Fällen mit einer Bearbeitungszeit von ca. 8 Stunden ergibt dies ein zusätzlicher Zeitbedarf von 560 Stunden.

Zusammengerechnet wird ein Bedarf von 1.595 Stunden festgestellt. Dies entspricht ungefähr **einer Vollzeitstelle** mit entsprechender Fachkenntnis im Bereich Baumkontrolle.

Gemäß den Umfragen werden ca. 80 Prozent der Ausnahmeanträge genehmigt. Allerdings werden hierfür Ausgleichspflanzungen oder Ausgleichszahlungen durchgesetzt.

## Anlage TOP 9: Anlage 1 zum Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf Erarbeitung einer Baumschutzsatzung

### Variante 2:

Das Stadtgebiet von Bad Kreuznach wird durch einen externen Dienstleister nach schützenswerten Bäumen auf Privatgrundstücken durchsucht. Der Schwerpunkt wird dabei auf stadtbildprägende Bäume gelegt. Es muss auch definiert werden, welche Baumarten geschützt werden sollen. Die Bäume können nicht genau begutachtet werden, da eine Zugänglichkeit zu Privatgrundstücken nicht gewährleistet ist.

Es werden nur die kartierten Bäume per Satzung geschützt. Diese werden den Eigentümer der Bäume mitgeteilt. Der Eigentümer muss bei einer Veränderung einen Antrag auf Fällung stellen.

Durch die eingeschränkte Auswahl werden weniger Fälle, wie bei Variante 1 zu bearbeiten sein. Aber auch bei dieser Variante müssen Anträge bzw. Widersprüche bearbeitet werden. Der Arbeitsanfall ist von der Anzahl der Bäume abhängig und wird bei einer **50% bis 70% Vollzeitstelle** liegen.

Für diese Variante gibt es keine Mustersatzung. Wie eine solche Schutzsatzung ausgestaltet werden kann, muss noch geprüft werden.

### Variante 3:

Variante 3 ist wie Variante 1, nur das zusätzlich eine Kontrolle (Monitoring) der Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen durchgeführt wird (siehe Anlage Berechnung 10 Jahre Personalbedarf). Diese würde eine Baumschutzsatzung und die Durchsetzung der baurechtlichen Umweltvorgaben des PLUV und StR beinhalten.

Statt der 5 errechneten Stellen kann mit einer Vollzeitstelle begonnen werden, um zu testen, welcher Aufwand dahinter steckt und wie effektiv es ist (mit dem Wissen, dass dann auch die Stadt nicht „vollständig geschützt“, aber die wesentlichen Orte).

Die Verfahrensweise für die für die Durchsetzung der baurechtlichen Vorgaben könnte folgendermaßen aussehen.

1. Erhebung
2. Satzungsbeschluss
3. Erhebung Verstöße (gegen B-Pläne und unerlaubte Fällungen)
4. Anhörung der Grundstückseigentümer/innen mit 3 Alternativen:
  - 5a. Grundstückseigentümer pflanzen selbst unmittelbar
  - 5b. Grundstückseigentümer/innen spenden Pflanzkosten + Aufschlag an Organisation/Nabu/Schule/Stadtwerke o.ä. und Schüler/innen (und ggf. weitere Kooperationspartner) pflanzen unter Begleitung der Presse zum Wohle des Klimaschutzes (= öffentlichkeitswirksam das Bewusstsein für Klimaschutz und die Sinnhaftigkeit von Stadtgrün stärken, ökologische Schulbildung, unmittelbare positive Effekte für das Stadtklima/Stadtgrün)
  - 5c. Verwaltungszwangsverfahren

Anlage TOP 9: Anlage 1 zum Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER auf Erarbeitung einer Baumschutzsatzung

Für die Umsetzung der Variante 3 wird für die Baumschutzsatzung für private Grundstücke 1 Vollzeitstelle und für die Durchsetzung der baurechtlichen Vorgaben ebenso 1 Vollzeitstelle, also insgesamt **zwei Vollzeitstellen** benötigt.

Wir bitten um eine Entscheidung, ob eine Baumschutzsatzung vorangetrieben und welche der Varianten 1 bis 3 ausgearbeitet werden sollen.

Anlage TOP 9: 18.04.19 Stellungnahme Antrag Baumschutzsatzung

**Stadtbauamt  
Abteilung Tiefbau und Grünflächen**

**18.04.2019**

**Stellungnahme zum Antrag Erlass einer Baumschutzsatzung:**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr am 17.05.2018 wurde von 3 vorgestellten Varianten für eine Baumschutzsatzung die Variante 2 beschlossen.

Durch einen externen Dienstleister werden stadtbildprägende Bäume auf privaten Grundstücken aufgenommen. Das Ergebnis soll dem Ausschuss erneut vorgestellt werden. Dieser wird dann über die weitere Vorgehensweise beschließen.

Mit ersten Ergebnissen ist Ende Juli 2019 zu rechnen.

Im Auftrag

Sifft